

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 26

Pfarrkirchen, 23.12.2020

Inhalt

Seite

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gangkofen in die Bina durch den Markt Gangkofen Antrag vom 06.07.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	228
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt	229

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Gangkofen in die Bina durch den Markt
Gangkofen**

Antrag vom 06.07.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Gangkofen, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Matthäus Mandl, beantragt mit Schreiben vom 06.07.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Gangkofen in die Bina.

Im Rahmen der Erlaubnisneuerteilung ist beabsichtigt, die Kläranlage baulich zu sanieren bzw. zu ertüchtigen.

Die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedarf gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Angesichts der geplanten Ausbaugröße von 6.000 EW₆₀ (360 kg/d BSB₅) ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Kläranlagengelände (Fl.Nr. 57, Gemarkung Panzing, Markt Gangkofen) unmittelbar an das mit Verordnung vom 20.07.2005 festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bina angrenzt.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben, insbesondere nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierzu wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern beteiligt.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wirken sich die geplanten baulichen Maßnahmen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bina nicht aus. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Fachberatung für Fischerei stellt fest, dass durch die beantragte Einleitung der Gewässerlebensraum und die Fischfauna belastet werden. Die Belastung ist nach fischereifachlicher Einschätzung noch verträglich, wenn die Anlagen bescheidsgemäß hergestellt sowie werden und wenn die von der Fachberatung im Wasserrechtsverfahren vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Einleitung in das Gewässer stellt kein UVP-pflichtiges Vorhaben dar.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 18.12.2020

**Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt (nachfolgend stets Verbandsversammlung genannt) erlässt auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt (Verbandssatzung)

§ 1

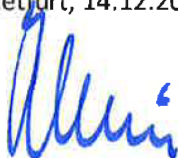
§ 3 Abs.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Aufwandsentschädigung eine **jährliche** Pauschale von 300,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterdietfurt, 14.12.2020



Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender